

Hauptsatzung der Stadt Obermoschel vom 11.10.2024

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung vom 12.09.2019 beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Stadtrates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 8 Aufwandsentschädigung für Stadtbürgermeister
- § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 10 Aufwandsentschädigung für Schriftführer
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Obermoschel erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.nordpfälzerland.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- **Marktplatz 3**
- **Friedrichstraße 12**
- **Wilhelmstraße 2 und 24**
- **Landsbergstraße 8**

- **Robert-Koch-Straße 1**
- **Bergstraße 9**
- **Berliner Straße / Ecke An der Schleife**
- **Kirchplatz 4**
- **Friedhofstraße 2**
- **Am Klausengarten (Einmündungsbereich Dreispitz)**
- **Luitpoldstraße 37**
- **Bienenstraße 2**

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Friedhofsausschuss
- Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Jugend und Senioren

(2) Die Ausschüsse haben 4 Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die übrigen Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderats und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderats sein; entsprechendes gilt für deren Stellvertreter.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung für die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro je Auftrag,

2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
3. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 5 Beigeordnete

Die Stadt Obermoschel hat 3 ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 Euro pro Sitzung. Die Aufwandsentschädigung wird jährlich vergütet.

(2) Neben der Entschädigung werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung;

sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Schriftführer

(1) Der Stadtrat Obermoschel bestellt einen Schriftführer zur Protokollierung der Stadtratssitzungen.

(2) Der Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 12 € je volle Stunde.

(3) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.09.2019 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Obermoschel, den 11.10.2024

Ralf Beisiegel
Stadtbürgermeister

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung hingewiesen:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land, 11.10.2024

Michael Cullmann
Bürgermeister